

RoHS- konform ?

**Handlungshilfe zur Kommunikation
entlang der Lieferkette
über die Einhaltung
stoffbezogener Anforderungen
aus der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)**

Impressum

RoHS-konform ?

Handlungshilfe

zu Kommunikation entlang der Lieferkette

über die Einhaltung stoffbezogener Anforderungen

aus der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)

© 2005 Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V.
Stresemannallee 19, 60596 Frankfurt am Main, Abt. Umweltschutzpolitik

Bearbeiter: Bernhard Klee
Telefon: (0 69) 63 02 – 3 15
Fax: (0 69) 63 02 – 3 62
E-Mail: umwelt@zvei.org
www.zvei.org

Stand: April 2005

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Veröffentlichung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des ZVEI reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

4. Ergänzende Formulierungen:

- Unsere an Sie gelieferten Produkte enthalten Stoffe (Stoff xxx), für die in Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) Beschränkungen bestehen. Ab (Datum einsetzen) gewährleisten wir, dass die von uns dann erstmals in Verkehr gebrachten² Produkte den Anforderungen von RoHS entsprechen. Sollten Sie derartige Produkte wegen der erforderlichen Vorlaufzeit innerhalb der Lieferkette bereits vor dem 1. Juli 2006 benötigen, bedarf dies einer bilateralen vertraglichen Vereinbarung.

- Unsere an Sie gelieferten Produkte enthalten Stoffe (Stoff xxx), für die in Richtlinie 2002/95/EG ("RoHS") Beschränkungen bestehen (ggf. Auflistung Produkte). Als Alternative können wir ab dem xxx folgenden Ersatzstoff / folgende Ersatzstoffe anbieten: xxx. Wir bitten um Ihre Freigabe.

- Unsere an Sie gelieferten Produkte enthalten keine Stoffe (Stoff xxx), für die in Richtlinie 2002/95/EG ("RoHS") Beschränkungen bestehen, oberhalb von 0,1 Gew.-% (0,01 Gew.-% bei Cadmium) bezogen auf den jeweils eingesetzten homogenen Werkstoff.

- Die Produkte enthalten keine chromatierten Beschichtungen mit Chrom(VI) in der Oberfläche.

▪ Welche Produkte fallen unter RoHS?

RoHS gilt für Elektro- und Elektronikgeräte (Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder und für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind), die unter folgende im Anhang IA der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE") genannten Kategorien 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 fallen:

- 1 Haushaltsgroßgeräte
- 2 Haushaltskleingeräte
- 3 IT- und Telekommunikationsgeräte
- 4 Geräte der Unterhaltungselektronik
- 5 Beleuchtungskörper
- 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester Großwerkzeuge
- 7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- 10 Automatische Ausgabegeräte

sowie für elektrische Glühlampen und Leuchten in Haushalten.

Die WEEE-Richtlinie muss in allen Mitgliedstaaten jeweils in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass unterschiedliche Geräte bzw. Produkte in den jeweiligen nationalen Anwendungsbereichen fallen. Da der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie sich auf die Kategorien der WEEE bezieht, kann er anhängig davon ebenfalls innerhalb der EU unterschiedlich sein kann.

² "Erstmals Inverkehrbringen" bezieht sich auf Produkte des Anwendungsbereichs von RoHS (s.a. Abschnitt "Welche Produkte fallen unter RoHS?"). Um die Frist für Endgeräte einhalten zu können, sind ausreichende Vorlaufzeiten in der Lieferkette erforderlich.

▪ **Wie sind Ersatzteile betroffen?**

RoHS gilt nicht für Ersatzteile von Produkten oder für die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in Verkehr gebracht werden³.

▪ **Ab wann gelten die Stoffbeschränkungen ?**

Die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten treten ab 1. Juli 2006 für neu in Verkehr gebrachte Produkte in Kraft. Die Kategorien 8 und 9 sind derzeit vom Anwendungsbereich der RoHS nicht betroffen.

- 8 Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
- 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente

▪ **Was sind die Beschränkungen für Stoffe in RoHS?**

Geräte, die in den Anwendungsbereich von RoHS fallen, dürfen folgende Stoffe nicht enthalten:

- Blei^{*)}
- Cadmium^{*)}
- Quecksilber^{*)}
- Sechswertiges Chrom
- Polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE)^{**)}

*) Die Richtlinie nennt explizit Blei, Cadmium und Quecksilber und enthält keine Hinweise, dass auch deren Verbindungen in RoHS der Beschränkung unterliegen. Aus Hintergrunddokumenten zu RoHS geht hervor, dass auch die Verbindungen von Blei, Cadmium und Quecksilber in den Anwendungsbereich fallen. Legierungen sind Zubereitungen. Demzufolge betreffen die Verbote auch Zubereitungen, die diese Elemente enthalten, z. B. Bleilegierungen, die als Lote verwendet werden.

***) PBB und PBDE werden bzw. wurden als Flammschutzmittel in Kunststoffen verwendet. Die beiden bromierten Flammschutzmittel "Pentabromdiphenylether" und "Octabromdiphenylether" sind gemäß der Richtlinie 76/769/EWG bereits seit 15. August 2004 (in Deutschland seit 30. Juni 2004) verboten. Die laut RoHS und ElektroG zulässigen maximalen Konzentrationswerte liegen bei 0,1 Gew.-% bezogen auf den homogenen Werkstoff im Produkt, in dem diese Flammschutzmittel eingesetzt werden. Falls der homogene Werkstoff von Lieferanten innerhalb der EU beschafft wird, erfüllt dieses zwangsläufig diese Anforderung, da das Inverkehrbringen von Stoffen bzw. Zubereitungen mit > 0,1 Gew.-% bereits nach der Richtlinie 76/769/EWG verboten ist.

Im deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 sind maximal zulässige Konzentrationsgrenzwerte für die verbotenen Stoffe festgelegt. Der Grenzwert für Cadmium liegt bei 0,01 Gew.-% und für die anderen in der RoHS regulierten Stoffe bei 0,1 Gew.-%. Diese Grenzwerte beziehen sich nicht auf das Produkt oder auf Bauteile sondern auf den eingesetzten "homogenen Werkstoff"⁴.

³ Dies gilt auch für Bauteile, die aus gebrauchten Geräten ausgebaut werden, um als Ersatzteile Verwendung zu finden. Erlaubt ist in jedem Fall nur der Einbau in ein Gerät, das erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurde. Dies entspricht der Zielsetzung der Richtlinie 2002/95/EG. Sie will gewährleisten, dass bestimmte gefährliche Stoffe ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sind. Dieser Zeitpunkt würde weiter in die Zukunft geschoben, wenn schadstoffhaltige Bauteile in jeglicher Art von Elektro- und Elektronikgeräten als Ersatzteile eingebaut werden dürften.

⁴ Die Definition von "homogener Werkstoff" befindet sich derzeit noch in Diskussion. In der Vergangenheit hat diese Diskussion zu erheblichen Verwirrungen geführt. In einem Leitlinienentwurf der EU-Kommission findet sich eine Erläuterung: Als homogenes Material gilt demnach ein einzelner Werkstoff wie etwa ein Kunststoff, zum Beispiel der Isolierwerkstoff eines Kupferkabels.

Der Anhang von RoHS nennt folgende Anwendungen, die von den Beschränkungen dieser Richtlinie ausgenommen sind:

1. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe.
2. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in folgenden Höchstmengen:
 - Halophosphat 10 mg
 - Triphosphat mit normaler Lebensdauer 5 mg
 - Triphosphat mit langer Lebensdauer 8 mg
3. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke.
4. Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind.
5. Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren.
6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent.
7. Blei in Lötmitteln mit hohem Schmelzpunkt (d. h. Zinn-Blei-Lötlegierungen mit mehr als 85 % Blei), Blei in Lötmitteln für Server, Speichersysteme und Storage-Array-Systeme (Freistellung bis 2010), Blei in Lötmitteln für Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalverarbeitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich, Blei in keramischen Elektronikbauteilen (z. B. piezoelektronische Bauteile).
8. Cadmium-Beschichtungen, ausgenommen Verwendungen, die gemäß Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen verboten sind.
9. Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken.

Die von vielen Kunden geforderten Zusicherung, z.B. ein „bleifreies“ Produkt zu liefern ist häufig irreführend. Wir empfehlen den Begriff „konform mit RoHS-Anforderungen“, da mit RoHS konforme Produkte sehr wohl Blei oder auch die anderen regulierten Stoffe enthalten können, sofern die Grenzwerte von 0,1 bzw. 0,01 Gewichtsprozent eingehalten werden oder die betroffene Anwendung einer im Anhang zur RoHS genannten Ausnahmeregelungen unterliegt.

Da die Ausnahmen der RoHS einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und der Gesetzgeber Anpassungen vornehmen wird, ist bei der Zusicherung der RoHS-Konformität das Datum des jeweiligen Standes der RoHS anzugeben, auf das man sich bezieht.

▪ **Müssen Bauteile oder Batterien ebenfalls die Beschränkungen von RoHS einhalten?**

RoHS gilt nur für Produkte, die in den Anwendungsbereich von RoHS fallen. Bauteile als solche fallen in der Regel nicht unter diesen Anwendungsbereich. Bauteile für Produkte, die unter RoHS fallen, müssen selbstverständlich den Anforderungen der Stoffbeschränkungen entsprechen. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und für welche Bauteile die Beschränkungen von RoHS einzuhalten sind, damit das Endprodukt rechtskonform in Verkehr gebracht werden kann. Aufgrund der allgemeinen Technologieentwicklung z.B. bei der Umstellung auf "bleifreies Löten" empfehlen wir, zu prüfen, ob generell über die gesetzlichen Vorschriften hinaus für eine Produktgruppe die Beschränkungen auch für alle Teile (dieser Produktgruppe) umgesetzt werden sollen. Sind derartige Bauteile, die nicht in den Anwendungsbereich von RoHS fallen, Lieferprodukte, müssen die Beschränkungen vertraglich vereinbart werden.

Sondervorschriften gelten auch für Batterien. So richtet sich z. B. der Schadstoffgehalt von Batterien und die Zulässigkeit des Einbaus in Geräte nach der europäischen Batterierichtlinie bzw. den nationalen Vorschriften (wie z. B. der deutschen Batterieverordnung). Batterien fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich der RoHS.

▪ **Was ist bei "bleifreien" Loten zu beachten?**

Auf Grund der Beschränkung von Blei in RoHS sind zum Löten Alternativen zu den Bleilöten erforderlich. Bei der Verwendung bleifreier Lote ist zu beachten, dass viele dieser Lote patentiert sind ⁵. Die Verwendung dieser Lote ist in Europa möglich. Es wird empfohlen zu prüfen, ob damit gefertigte Produkte auch in das nicht-europäische Ausland exportiert werden dürfen.

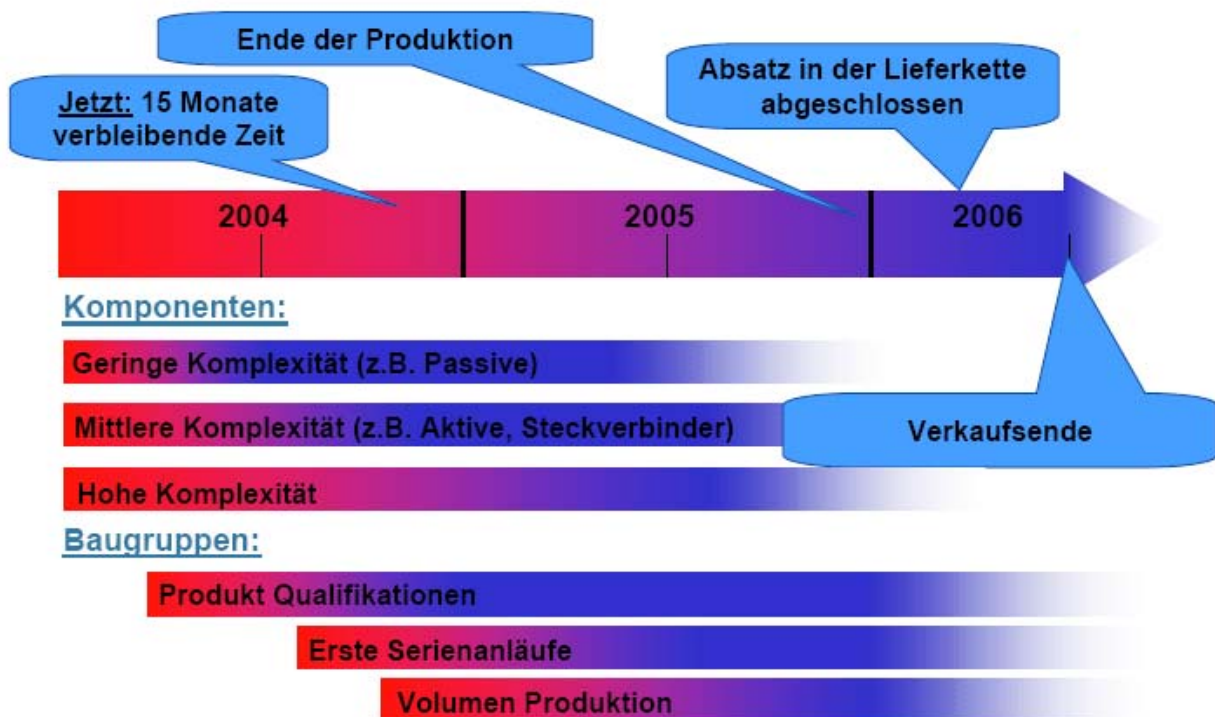
▪ **Welche Themen im Zusammenhang mit RoHS sind noch nicht abgeschlossen ?**

Auf europäischer Ebene sind folgende Punkte noch nicht abschließend geklärt bzw. festgelegt:

- Festlegung weiterer Ausnahmen von den Stoffverboten (Stakeholder-Konsultationen),
- einheitliche Mindestkonzentrationswerte auf europäischer Ebene einschließlich eines „guidance documents“
- Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Stoffbeschränkungen und zur Marktüberwachung.
- Vorschläge zur Einbeziehung von Geräten, die unter die Kategorien 8 und 9 Anhang IA von WEEE fallen

▪ **Beispiel für Vorlaufzeiten**

Um die Stoffverbote bei den Endgeräten einhalten zu können, sind ausreichende Vorlaufzeiten in der Lieferkette erforderlich.



Frankfurt am Main, den 30. April 2005

⁵ z. B. für Zinn/Silber/Kupfer-Lote im Bereich SnAg(3,5-7,7)Cu(0,9-4,0) <Patent Nr. 5.527.628 USA> und SnAg(3,0-5,0)Cu(0,5-3,0) <Patent Nr. JP302744 Japan>: